

# **Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz**

zur beabsichtigten Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) gemeinsam durch die Landkreise Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen und Schweinfurt für die Busliniendienste der Linie 8170 und der Linie 8171

Dieses Dokument beschreibt die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Tarif, und sonstige Standards im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG.

## **1. Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und seiner Weiterentwicklung**

- 8170: Schweinfurt – Stadtlauringen – Bad Königshofen i.G.
- 8171: Schweinfurt – Maßbach – Althausen

Die Betriebsaufnahme ist für 01.03.2020 mit Laufzeit bis zum 31.08.2021 vorgesehen:

Die Gesamtleistung umfasst sämtliche Fahrten auf den vorgenannten Linien, wie sie sich aus den in **Anlage 1** beigefügten Fahrplänen ergeben.

### **1.1 Anforderungen an das Fahrtenangebot**

Zur Vergabe kommt ein Angebot, das mindestens dem bisherigen Angebot entspricht und die in Anlage 1 dargestellten Fahrten umfasst. Das Angebot ist als Mindeststandard festgelegt, der durch etwaige eigenwirtschaftliche Anträge nicht unterschritten werden darf.

**(Hinweis zu Anrufsammeltaxi-Fahrten:** Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Bedienung der Linie wird für ASTa-Fahrten kein Kostenausgleich durch die Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld oder Schweinfurt aus rechtlichen Gründen vorgenommen werden können.)

### **1.2 Anforderungen für die Bedienung der Schulen**

Die Belange des Schülerverkehrs und der dazu vorgesehene Bedienungsumfang nach Anzahl durchgeführter Fahrten und vorgehaltener Kapazität werden vollumfänglich gewahrt.

In Bezug auf die Bedienung der Schulen werden dabei auf folgende Mindestanforderungen erfüllt:

Weiterführende Schulen (ab Klasse 5) (incl. Mittelschulen, die bereits heute mit ÖPNV bedient werden):

- Zeitgerechte Anfahrten zur 1. Stunde
- Zeitgerechte Rückfahrten nach der 6. und 9. Stunde

„Zeitgerecht“ bedeutet: Die Ankunftszeiten an den Schulstandorten dürfen im Rahmen von Fahrplanfortschreibungen gegenüber den heutigen Ankunftszeiten um maximal 5 Minuten früher gelegt werden, sofern die Übergangszeit bis zum Schulbeginn dadurch nicht über 30 Minuten ansteigt. Sind bereits heute längere Übergangszeiten zwischen Busankunft und Schulbeginn gegeben, soll die Ankunftszeit nicht noch früher gelegt werden. Entsprechendes gilt für die Rückfahrten.

Die o.g. Regelungen gelten zunächst nur für bereits etablierte Schulverkehre, nicht für Neubedarfe aufgrund der Einführung neuer Schulformen oder für den Besuch von Schulen außerhalb der historisch gewachsenen Schuleinzugsbereiche, sofern dies nur Einzelfälle betrifft.

## **2. Anforderungen hinsichtlich des Tarifs und seiner Weiterentwicklung**

Mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist als Anforderung an die Beförderungsentgelte die ausschließliche Anwendung der VSW-Tarife für landkreisübergreifende Fahrten verbunden. Innerhalb des Landkreises Bad Kissingen findet der Kim-Tarif und im Landkreis Rhön Grabfeld der VRG-Tarif Anwendung. Bei vorzeitiger Einführung eines VSW-Wabentaris in Anlehnung an den VVM-Wabentarif oder an den Kim- und VRG-Tarif ist dieser auf Anforderung des Aufgabenträgers zu Grunde zulegen.

## **3. Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit und sonstiger Standards**

### **3.1 Anforderung an die Fahrzeuge**

Die Fahrzeuge sollen den jetzigen eingesetzten Fuhrpark entsprechen und nicht hinter den derzeitigen Standards zurückfallen.

#### **Besondere Anforderungen bei Fahrzeugeinsatz im Schülerverkehr:**

Das Platzangebot ist so zu dimensionieren, dass im Regelfall für die zu erwartende Fahrgastmenge im Schülerverkehr ausreichend Sitz- und Stehplätze bereitstehen.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich jederzeit technisch und optisch in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand befinden. Ein hoher Sauberkeitsgrad und Sicherheitsstandard ist zu gewährleisten.

### **3.2 Fahrplanauskünfte und Beschwerden**

Für Auskünfte über das Verkehrsangebot, Beschwerde- und Fundsachenbearbeitung sollen vom Verkehrsunternehmer geleistet werden. Bei Einführung eines zentralen Beschwerdemanagements muss sich das Verkehrsunternehmen anschließen.

### 3.3 Weitere Standards

Folgende Aufgaben werden nach dem ÖDA vom Verkehrsunternehmen wahrzunehmen sein:

- 1) Beantragung von Fahrplänen, Tarifen und Beförderungsbedingungen, Teilnahme an Fahrplanabstimmungsgesprächen mit dem Aufgabenträger.
- 2) Erstellung von Bau- und Umleitungsfahrplänen. Festlegung und Einrichtung von Ersatzhaltestellen; Teilnahme an entsprechenden Besprechungen.
- 3) Durchführung der Fahrleistung, die sich aus den jeweils gültigen Fahrplänen einschließlich etwaiger Umleitungen und Baufahrplänen ergibt, incl. aller betriebsnotwendigen Verstärkerleistungen,
- 4) Soweit dies auf Grund des Fahrgastaufkommens im Schülerverkehr notwendig ist, sind Gelenkzüge und/oder Solowagen als Verstärkerwagen einzusetzen.
- 5) Der Betreiber kann sich bei der Verkehrsabwicklung anderer Verkehrsunternehmen bedienen. Der definierte Qualitätsstandard gilt vollumfänglich auch für diese Unternehmen.
- 6) Bei Fahrzeugausfall oder Anschlussversäumnis ist unverzüglich eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste zu gewährleisten.
- 7) Das im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal muss über ein ausreichendes Hörverständnis und ausreichende Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache verfügen, um sich mit den Fahrgästen verständigen zu können. Sofern dies nicht gegeben ist, ist ein Einsatz im Fahr-, Vertriebs- oder Kontrolldienst nicht möglich.
- 8) Das Fahrpersonal muss ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme umfassende Kenntnisse besitzen über
  - Fahrwege der Linien (Linienführungen, Haltestellen, Beschleunigungs- oder Bevorrechtigungsmaßnahmen bzw. – einrichtungen) sowie Umsteigepunkte und ggf. gesicherte Anschlüsse.
  - Fahrwege des Regionalverkehrs im Orts- und Nachbarortsverkehr (Linienführungen, Haltestellen) sowie Umsteigepunkte und ggf. gesicherte Anschlüsse.
  - Beförderungsbedingungen.
  - Tarifbestimmungen und Fahrscheinsortiment.
- 9) Dem Fahrpersonal müssen die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten und sehbehinderten Personen bekannt sein und von ihnen angewendet werden.
- 10) Dem Fahrpersonal müssen die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften zum Fahrbetrieb (StVO, PBefG, BOKraft) sowie zur Unfallverhütung bekannt sein.
- 11) Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, den Bordrechner sowie die Informations- und Verkaufseinrichtungen umfassend und sicher zu bedienen. Zudem muss das Fahrpersonal über die Fähigkeit verfügen, Fehlfunktionen oder Ausfälle direkt zu erkennen und der Betriebsleitstelle zu melden.

#### Anlagen

- Anlage 1      Referenz-Fahrplan Linie 8170  
                    Referenz-Fahrplan Linie 8171